

Ende der Übergangsfrist: PSA-Verordnung der EU muss umgesetzt werden

18.04.2019

Ab 21. April 2019 muss die neue PSA-Verordnung* der Europäischen Union angewendet werden. Sämtliche Neuerungen der Verordnung müssen jetzt umgesetzt werden. Die Verordnung richtet sich in erster Linie an die Hersteller, Importeure und Händler von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) sowie notifizierte Prüf- und Zertifizierungsstellen. Sie ersetzt die PSA-Richtlinie 89/686/EWG.

Dazu Professor Frank Werner, Leiter des Fachbereichs Persönliche Schutzausrüstungen der DGUV: "Die PSA-Verordnung definiert neue Anforderungen für das Inverkehrbringen von PSA und führt so zu einheitlichen Festlegungen für den PSA-Markt. Die neuen Anforderungen ändern jedoch nicht das Sicherheitsniveau von PSA: Persönliche Schutzausrüstung, die nach PSA-Richtlinie in Verkehr gebracht wurden, gelten weiterhin als sicher und müssen nicht ausgetauscht werden."

Die wichtigsten Neuerungen aus Sicht des Arbeitsschutzes im Überblick:

- Die Einstufung von einigen Produkten als PSA ändert sich. Es gibt drei Kategorien, denen unterschiedliche Prüfanforderungen zugeordnet sind. Produkte wie zum Beispiel Gehörschutz, Rettungswesten oder PSA zum Schutz gegen Kettensägenschnitte fallen jetzt unter die Kategorie III. Damit unterliegen sie einer Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle.
- Für Schutzausrüstung der Kategorie III gilt in Deutschland die Pflicht zu einer praktischen Unterweisung der Beschäftigten. Hier sind die Unternehmen jetzt gefragt, ihre Unterweisungen entsprechend anzupassen.
- Hersteller müssen künftig die so genannte Konformitätserklärung jedem einzelnen Produkt beifügen oder über das Internet zur Verfügung stellen. Die Erklärung bestätigt, dass das Produkt den Anforderungen der Verordnung entspricht. Bisher reichte es aus, die Konformitätserklärung "auf Verlangen" vorlegen zu können.
- Der Geltungsbereich der Verordnung ist umfassender als zuvor. Sie nimmt künftig alle Wirtschaftsakteure in die Pflicht - auch Händler und Importeure.
- Bisher galten EG-Baumusterprüfungen unbegrenzt. Gemäß der neuen Verordnung werden EU-Baumusterprüfbescheinigungen nur noch für längstens fünf Jahre ausgestellt.

* offizielle Bezeichnung: "Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016

über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG".

Herausgeber:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) e.V. -
Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und
Unfallkassen
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Tel.: +49 30 13001-0

Fax: +49 30 13001-9876

[Impressum](#)

[Datenschutzerklärung](#)

[Datenschutzerklärung für Kommunikationspartner](#)

E-Mail: newsletter@dguv.de

Internet: <https://www.dguv.de>

Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung: Allgemeine
Informationen zu Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und
Berufskrankheiten sowie Berufsgenossenschaften und
Unfallkassen unter

Telefon: 0800 60 50 40 4 und per E-Mail unter info@dguv.de